



## Betriebsreglement Parkhaus Ländli: Stand 14.8.2024

---

1. Das Parkhaus dient dem Parkieren von Personenwagen gegen Gebühr. Andere Fahrzeuge dürfen nicht abgestellt werden.
2. In der Parkhauseinfahrt und den Einstellräumen darf nur im Schrittempo gefahren werden. Die Fahrzeuge sind ohne Ausnahmen **vorwärts einzustellen**.  
Die Fahrzeuge müssen mit einem gültigen Nummernschild versehen sein.
3. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigenes Risiko der Benutzer. Sie und die Personenwagen werden nicht bewacht. Jede Haftung der Betreiberin ist ausgeschlossen. Die Betreiberin lehnt gegenüber den Benützern oder Dritten jede Haftung ab für Schäden, die an Personenwagen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie lehnt überdies die Haftung ab für den Diebstahl von Gegenständen aus den parkierten Personenwagen oder den Personenwagen selbst.
4. Die Benutzer haften für alle auf dem Areal des Parkhauses durch sie, ihre Beauftragten, Fahrer ihrer Personenwagen oder durch den Personenwagen selbst verursachten Schäden. Allfällige Schäden sind sofort der Verwaltung (Bürozeit Tel: 056 204 96 00) zu melden.
5. Jede missbräuchliche Benutzung des Parkhauses ist verboten. Kosten und Folgekosten durch missbräuchliche Benutzung oder durch Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters entfernt.
6. Die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes und die feuerpolizeilichen Vorschriften gelten uneingeschränkt.
7. Dringende Reparaturen, periodische Reinigungsarbeiten und Änderungen am Mietobjekt darf die Betreiberin ungehindert und ohne Anspruch auf Entschädigung während der Mietzeit vornehmen.
8. Die Personenwagen dürfen nur innerhalb der bezeichneten Parkfelder abgestellt werden. Falsch parkierte Personenwagen werden auf Kosten des Halters entfernt.
9. Das Rauchen im Parkhaus ist verboten.
10. Im Parkhaus dürfen keine Reparaturen oder andere Arbeiten an Personenwagen oder anderen Gegenständen ausgeführt werden.
11. Jegliches Deponieren von Gegenständen oder Unrat ist verboten. Zuwiderhandelnde werden eruiert und alle entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Polizeiliche Verzeigung bleibt vorbehalten.
12. Das Befahren des Parkhauses mit jeglichen anderen Spielgeräten (Skatern, Rollbrettern) oder anderen Fahrzeugen und dergleichen ist verboten.
13. Kosten für Alarmer, die durch unüblich hohe Abgase von Fahrzeugen (Rauchpartikel, Kohlenmonoxid) ausgelöst werden, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
14. Das Parkhaus darf ausschliesslich von Kunden betreten werden.
15. Bei unsachgemäßem Gebrauch oder Missbrauch des QR-Codes (als Zusatz zur Autokennzeichenerkennung) verrechnet die Verwaltung ihre Aufwendungen.